Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Schöneberg
Az.: 106 C 292/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

vertreten durch den Betreuer

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Maier-Sieg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Beamter des Landes Berlin und erlitt im Mai 2017 einen Schlaganfall mit massiven bleibenden gesundheitlichen Folgen.

Die Beklagte wurde mit Beschluss des AG Schöneberg, Az: 51 XVII M 60/17, vom 02.06.2017 zur

Betreuerin des Klägers für den Aufgabenbereich der Gesundheitssorge und des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für die Heilbehandlung bestelt. Die Betreuung durch die Beklagte wurde mit weiterem Beschluss des AG Schöneberg, Az: 51 XVII M 60/17, vom 27.06.2017 um die Vermögenssorge, sowie die Vertretung gegenüber Sozialleistungsträgern erweitert.

Mit Beschluss des AG Schöneberg, Az: 51 XVII M 60/17, vom 26.09.2017 wurde der Facharzt für Psychatrie und Psychotherapie mit einem Gutachten zu Fragestellung zur Geschäftsfähigkeit des Klägers beauftragt.

Am 09.11.2017 beauftrage der Kläger im Beisein der Beklagten den Dienstleister Medirenta mit der Prüfung und Abrechnung der bis dahin für ihn ergangenen Beihilfebescheide vom Landesverwaltungsamt Berlin und der Leistungen der privaten Krankenversicherung des Klägers, des Debeka Krankenversicherungsvereins a. G.. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 28 d. A. verwiesen. Zuvor hatte die Beklagte diese Angelegenheiten als Betreuerin selber bearbeitet. Auch in der folgenden Zeit delegierte die Betreuerin die Bearbeitung an die Medirenta. Der Vertrag mit Medirenta sieht eine pauschale Vergütung abhängig von Alter und Gesundheitszustand des Kunden (Leistungsbedingungen Medirenta Nr. 5.1 f) unabhängig von tatsächlich erbrachten Leistungen. Wegen der Einzelheiten wird auf 24 d. A. verwiesen).

Am 27.11.2017 stellte der beauftragte Gutachter, , mit seinem Gutachten fest, dass für den Kläger ein Betreuungsbedarf bestehe, indes kein Bedürfnis für einen Einwilligungsvorbehalt bestehe. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 34 ff der Akte verwiesen.

Durch Beschluss des AG Schöneberg, Az: 51 XVII M 60/17, vom 29.11.2017 (Bl. 39 d.A.) wurde die Betreuung des Klägers durch die Beklagte verlängert.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 erlitt der Kläger erneut mehrere Infarkte, sodass ein Krankenhausaufenthalt vom 22.11.2018 bis zum 18.12.2018 notwendig wurde.

Nach einem Umzug wurde mit Beschluss des AG Charlottenburg, Az: 56 XVII 82/19, vom 23.08.2019 die Ärztin mit einer erneuten Begutachtung des Klägers hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit beauftragt. Die Gutachterin stellte mit Gutachten vom 04.09.2019, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 42 ff d. A. verwiesen wird, fest, dass der Kläger nicht geschäftsfähig sei. Mit Beschluss des AG Charlottenburg, Az: 56 XVII 82/19, vom 10.10.2019 wurde die Betreuung erneut verlängert.

Mit Beschluss des AG Wedding, Az: 52 XVII 95/20 vom 12.06.2020 wurde der jetzige Betreuer des Klägers zu seinem Betreuer bestellt.

Für die Leistung des Dienstleisters Medirenta zahlte der Kläger ab der Beauftragung, 09.11.2017 bis zum 31.12.2020 insgesamt 7.628,- €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für das Jahr 2017 zahlte der Kläger einen Betrag von 1.384,- €, für das Jahr 2018 einen Betrag von 2.016,- €, für das Jahr 2019 einen Betrag von 1.948,- €, bestehend aus einem Betrag von 1.788,- € und 160,- € aus Leistungsanpassung, sowie für das Jahr 2020 einen Betrag von 2.280,- €.

Am 15.07.2020 forderte der Kläger, vertreten durch seinen Betreuer, die Beklagte auf, den Betrag von 7.628,- € an ihn zu erstatten. Die Beklagte lehnte eine Rückzahlung dieses Betrages mit Schreiben vom 20.07.2020 ab. Am 14.08.2020 forderte der Kläger durch seinen Betreuer den Dienstleister Medirenta auf, den Betrag von 7.628,- € an ihn zu zahlen und kündigte den bisher bestehenden Vertrag zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte. Die Beklagte habe ihre Betreuungspflichten spätestens ab dem 31.12.2018 verletzt, als sie es entgegen ihrer Besprechungspflicht aus § 1901 III 3 BGB unterlassen habe, den Kläger vor Ablauf der Kündigungsfrist aus Ziffer 2.2 der Allgemeinen Leistungsbedingungen von Medirenta darüber aufzuklären, dass spätestens ab dem 01.01.2019 Angelegenheiten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Beihilfe in ihren Pflichtenkreis als Betreuerin mit dem Aufgabenkreisen Vermögenssorge und Vertretung vor Behörden fielen und dass eine weitere Beauftragung von Medirenta zu seinen Lasten gehe.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.228,- € zu zahlen, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für einen Betrag von 1788,- € seit dem 03.01.2019, für einen Betrag i. H. v. 160,- € seit dem 21.11.2019 und für einen Betrag von 2.280,- € seit dem 03.01.2020.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Der Kläger habe selbst aufgrund der komplexen Beihilfesachen zu einem Zeitpunkt, in dem seine Geschäftsunfähigkeit noch nicht festgestellt worden war, den Dienstleister beauftragt. Die Vertragseinzelheiten seien ihm bekannt gewesen. Sie habe die Einzelheiten stets mit ihm besprochen. Zudem sei nicht dargelegt,

dass ein Schaden entstanden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte gemäß §§ 1908i, 1833 I BGB. Denn eine Pflichtverletzung im Sinne einer Betreuungspflichtverletzung liegt nicht vor.

Der Betreuer kann Teile seiner Aufgaben an Dritte delegieren. Die Betreuung unterliegt dem Gebot der persönlichen Betreuung nach § 1897 I BGB, dieses Gebot wird durch die Vorschriften des § 1901 BGB weiter ausgeformt. Grundsätzlich ist die Betreuung höchstpersönlich zu erbringen. Das persönliche Betreuen, also die Kommunikation mit dem Betreuten, der Besuch beim Betreuten sowie die Regelung der Angelegenheiten der Betreuung im engeren Sinne sind selbstständig durch den Betreuer in Person zu erbringen. Tätigkeiten die darüber hinaus gehen, können delegiert werden. Allgemein anerkannt ist die Möglichkeit der Delegation in besonders schwierigen und unübersichtlichen Phasen der Vermögenssorge an entsprechende Spezialisten (vgl. Kieß-Jurgeleit, Betreuungsrecht, zu § 1901 BGB, Rn. 73). In Rechtsstreitigkeiten zum Beispiel an einen Anwalt oder auch Angelegenheiten die Steuer betreffend an einen Steuerberater, insbesondere dann, wenn sich aus dem Lebenssachverhalt des Betreuten vor der Betreuung ableiten lässt, dass dieser in gleicher Situation ohne die Betreuung auch die Tätigkeit „delegiert" hätte (Kieß-Jurgeleit, a. a. O., zu § 1901 Rn. 65).

Der Kläger geht zutreffend davon aus, dass in der Phase der akuten Betreuung nach der Behandlung des Schlaganfalls die Beklagte die Tätigkeiten bezüglich der privaten Krankenversicherung und der Beihilfe delegieren durfte. Die Beklagte durfte nach erneuter Einweisung des Klägers in ein Krankenhaus von Ende November bis Ende Dezember 2018 aufgrund erneuter Infarkte davon ausgehen, dass eine erneute erhebliche Mehrbelastung auf sie zukommt und die zu erwartende Tätigkeit auch in ihrer Komplexität nicht geringer werden würde. Sie durfte die Tätigkeit im Bereich der privaten Krankenversicherung und der Beihilfe auch darüber hinaus weiterhin delegieren. Denn der Kläger hat die Medirenta am 9.11.2017 ursprünglich selbst beauftragt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Beauftragung der Medirenta am 9.11.2017 bereits geschäftsunfähig i. S. d. § 104 Nr. 2 BGB war. Dieses ergibt sich insbesondere nicht aus

dem Gutachten des Sachverständigen vom 27.11.2017. Denn dort wurde ausdrücklich ausgeführt, dass es eines Einwilligungsvorbehaltes nicht bedürfe, da keine Hinweise vorliegen würden, dass der Kläger sich oder sein Vermögen durch krankhaftsbedingte Handlungen schädige. Demgemäß war die Beklagte infolge des Willensvorrangs des Klägers als Betreuten gemäß § 1901 III 1 BGB an die Beauftragung der Medirenta gebunden (vgl. Erman-Roth, BGB, 16. Aufl. 2020, zu § 1901 Rn. 10). Denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Grenze des Willensvorrangs (vgl. Erman-Roth, a. a. O., zu § 1901 Rn. 11 ff) vorgelegen hätte. Denn die Beauftragung der Medirenta war angesichts der besonderen Materie zumindest nicht in Gänze unvernünftig. Auch die Nichtkündigung des Vertrages mit der Medirenta nach der nunmehr durch das Gutachten der Sachverständigen vom 4.9.2019 festgestellten Geschäftsunfähigkeit des Klägers stellt keine Pflichtverletzung dar. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger nach dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erkennbar von seinem ursprünglichen Willen, seine Angelegenheiten mit seiner Krankenkasse und der Beihilfestellte von der Medirenta abwickeln zu lassen, abgerückt wäre (vgl. Erman-Roth, a. a. O., zu § 1901 Rn. 10) und der Vorrang des Willensvorrangs des Betreuten gilt auch gegenüber einem geschäftsunfähigen Betreuten (vgl. Erman-Roth, a. a. O., zu § 1901 Rn. 10).

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits richten sich nach § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung **muss** binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Maier-Sieg
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.05.2021

Schimming, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.05.2021

Schimming, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig